

Vermessungs- und Ingenieurbüro

Dipl.Ing.(FH) Friedhelm Bock

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur



zugelassen für das Land Mecklenburg-Vorpommern
als Vermessungsstelle nach § nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V

Bei Antwortschreiben und Rückfragen bitte angeben:
Antrags-/ Geschäftsbuch - Nr. der Vermessungsstelle
037-2016

Datum: 27.03.2023
Bearbeiter: Schwarzkopp
Anschrift: Straße der Einheit 7, 17309 Jatznick
Durchwahl: 039741 899179
E-Mail: k.schwarzkopp@haff-vermessung.de

Vermessungsobjekt:

Gemeinde	Hammer a. d. Uecker		
Gemarkung	Hammer a. d. Uecker		
Flur	2		
Flurstück	280;	43/11;	247/1
Lage	Klein Hammer 13a, 13b; an der Uecker; Klein Hammer		

Ortsübliche Bekanntmachung der Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin

Für das oben angegebene Vermessungsobjekt wird ein Grenzfeststellungs- und/oder Abmarkungs-verfahren nach dem Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz – GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBL. M-V S. 713) durchgeführt.

Gemäß § 31 Absatz 3 GeoVermG M-V wird den Beteiligten, denen die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung nicht im Grenztermin oder schriftlich bekanntgegeben wurde, die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung durch Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin bekanntgegeben.

Von der Offenlegung sind folgende Flurstücke betroffen:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)	Wer wird gesucht
Hammer a. d. Uecker	Hammer a. d. Uecker	2	284	Erben ggf. Gesetzlicher Vertreter

Die Offenlegung erfolgt in den Geschäftsräumen der Vermessungsstelle (Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V)

Dipl.Ing. (FH) Friedhelm Bock, Straße der Einheit 7, 17309 Jatznick

Name und Anschrift der Stelle nach § 5 Abs. 2 GeoVermG M-V

während der Geschäftszeiten: **Montag - Freitag von 08.00Uhr – 16.00Uhr**

in der Zeit vom **13.04.2023 bis zum 12.05.2023**

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegung Widerspruch bei der oben genannten Vermessungsstelle erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung als richtig bestätigt.

Vermerk über die ortsübliche Bekanntmachung:

Beginn am: (z. B. Tag des Aushangs, Veröffentlichung im Amtsblatt)

Ende am: (z. B. Tag der Abnahme des Aushangs)

.....
Ort, Datum Unterschrift